

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 377/75

IX ZB 406/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marian R [REDACTED] .

[REDACTED] U [REDACTED] , G [REDACTED] , H [REDACTED] , USA ,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. April 1978 durch die Richter Dr. Thum, Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Teilurteil und in dem Schlussurteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. Februar und 26. Juni 1975 werden zurückgewiesen.

Die Beschwerdeverfahren sind gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

1964 bewilligte die Entschädigungsbehörde dem Kläger für eine verfolgungsbedingte Angstneurose seit 1960 Heilverfahren. Eine Kapitalentschädigung wurde nur bis Ende 1969 gewährt, Rentenleistungen abgelehnt.

Die unveränderte Beurteilung durch die Behörde im Angleichungsverfahren führte zu einem Rechtsstreit. Dieser endete im August 1971 mit einem Prozeßvergleich. Der Kläger erhielt die Mindestrente. Als Verfolgungsschaden mit Anspruch auf Heilverfahren wurde wieder eine Angstneurose anerkannt.

Am 22. März 1972 verlangte der Kläger die Vergütung von Behandlungskosten des Psychologen Dr. Eli F. aus den Jahren 1966 bis 1971 in Höhe von 3.486 US-\$. Die Landesrentenbehörde lehnte ab. Die Klage blieb in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Mit dem Teilurteil hat das Berufungsgericht den Anspruch des Klägers auf Erstattung der bis Ende 1968 entstandenen Kosten verneint. Das wirft keine Rechtsfragen auf. Art. VIII Abs. 1 BEG-Schluss schließt den Kläger, dessen Anspruch auf Heilverfahren für die Angstneurose bereits 1964 bewilligt worden war, mit bis Ende 1969 nicht bezeichneten Erstattungsansprüchen, die bis 31. Dezember 1968 erwachsen waren, aus (vgl. BGR RZW 1973, 345 Nr. 23). Der Vortrag der Beschwerde, er habe am 31. Dezember 1963 einen Antrag auf "Heilverfahren wie bisher" gestellt, ist rechtlich unerheblich und zudem falsch.

Darüber hinaus ist die Ablehnung des Gesamtanspruchs rechtlich zweifelfrei, so daß auch gegen das Schlußurteil die Revision nicht zugelassen ist. Die Erstattung von Behandlungskosten setzt voraus, daß ein Arzt die Maßnahme der Heilbehandlung vorgenommen oder schriftlich angeordnet hat (§ 30 Abs. 1 BEG, § 3 Abs. 1 a der DVO zu § 137 BEG). Der Psychologe Dr. Eli F., der den Kläger über Jahre hin gruppentherapeutisch behandelt hat, ist kein Arzt. Daß

die Bestätigung der Psychiaterin Dr. Karoline B. von
21. Mai 1975 die erforderliche schriftliche Anordnung
nicht ersetzt, führt der Berufungsrichter zutreffend aus.

Dr. Thum

Portmann